



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
7. Juli 2016

Resolution 2297 (2016)

**verabschiedet auf der 7731. Sitzung des Sicherheitsrats
am 7. Juli 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Somalia,

unter Hervorhebung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

unter Verurteilung der jüngsten Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, *mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis* über die von Al-Shabaab nach wie vor ausgehende Bedrohung und seine Besorgnis darüber *unterstreichend*, dass Al-Shabaab in Somalia weiter Gebiete hält und Einnahmen durch Erpressung erzielt,

mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, dass bei Angriffen Al-Shabaabs Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, und *in Würdigung* der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab in Somalia ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und *unter Hervorhebung* seiner Entschlossenheit, einen alle Seiten einschließenden politischen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter somalischer Führung zu unterstützen,

mit dem Ausdruck großer Besorgnis über die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia,

unter Begrüßung der positiven Beiträge, die das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) geleistet hat, um die von der AMISOM und der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) erzielten Fortschritte zu unterstützen, und *unterstreichend*, wie wichtig eine wirksame Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten in Somalia ist,

in Anbetracht dessen, dass die Bundesregierung Somalias die Verantwortung trägt, die Bürger des Landes zu schützen und eigene nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, *unter Hinweis* darauf, dass diese Kräfte alle Seiten einschließen und für Somalia repräsentativ sein sollen und ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen voll einzuhalten haben, und *in Bekräftigung* der Ab-



sicht der internationalen Partner, die Bundesregierung Somalias im Hinblick auf dieses Ziel zu unterstützen,

es begrüßend, dass sich die Bundesregierung Somalias und die regionalen Führer eine neue nationale Sicherheitspolitik zu eigen gemacht haben, *mit der Aufforderung* an die Bundesregierung Somalias, diese Politik in Anbetracht der von Al-Shabaab nach wie vor ausgehenden Bedrohung rascher umzusetzen, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, die Zusammensetzung der nationalen Sicherheitskräfte Somalias präziser zu definieren, Kapazitätsdefizite zu ermitteln, damit die AMISOM und die Geber ihre Hilfe im Sicherheitssektor entsprechend priorisieren können, und auf Bereiche der Kooperation mit der internationalen Gemeinschaft hinzuweisen, sowie *Kenntnis nehmend* von der Absicht der internationalen Gemeinschaft, die Bundesregierung Somalias bei der Reform des Sicherheitssektors zu unterstützen,

in der Erkenntnis, dass ein stabileres Somalia von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der regionalen Sicherheit ist,

AMISOM

in Würdigung des Beitrags der AMISOM zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia, *Kenntnis nehmend* von ihrer entscheidenden Rolle bei der Verbesserung der Sicherheitslage, *mit dem Ausdruck* seines Dankes an die Regierungen Äthiopiens, Burundis, Dschibutis, Kenias, Ugandas und anderer afrikanischer Staaten, die weiterhin Truppen, Polizeikräfte und Ausrüstung für die AMISOM bereitstellen, und *in Anerkennung* der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der AMISOM erbracht haben,

unter Begrüßung der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere des maßgeblichen Beitrags der Europäischen Union zur Unterstützung der AMISOM, sowie der Unterstützung, die andere bilaterale Partner für die AMISOM und die Somalische Nationalarmee bereitstellen, und *betonend*, wie wichtig neue Beiträge, unter anderem durch den Friedensfonds der Afrikanischen Union, den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und weitere Geber, sind, um die finanzielle Last der Unterstützung der AMISOM zu teilen,

Kenntnis nehmend von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 28. April 2016 über die Lage in Somalia und die AMISOM,

unter Begrüßung der Abhaltung des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs der truppen- und polizeistellenden Länder der AMISOM am 28. Februar 2016 in Dschibuti sowie deren Zusage, die Koordinierung innerhalb der AMISOM zu verbessern und die Einsätze der AMISOM neu zu beleben, *unter Begrüßung* der Erarbeitung eines überarbeiteten Einsatzkonzepts 2016 für die AMISOM, das vom Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union am 29. Juni 2016 gebilligt wurde, und *in Erwartung* seiner Umsetzung,

es begrüßend, dass die Afrikanische Union die gegen Soldaten der AMISOM erhobenen Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die Empfehlungen des Berichts umsetzt, und in Übereinstimmung mit Resolution 2272 (2016) *mit der Aufforderung* an die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder, dafür zu sorgen, dass die Vorwürfe ordnungsgemäß und gründlich untersucht und angemessene und zeitgerechte Folgemaßnahmen ergriffen werden, einschließlich einer umfassenden Untersuchung der Fälle von Missbrauch, die dem Untersuchungsteam der Afrikanischen Union unterbreitet wurden,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über die anhaltenden Aktivitäten Al-Shabaabs und Berichte über Kräfte in Somalia, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der

Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) sympathisieren, und die Auswirkungen der Lage im Jemen auf die Sicherheit in Somalia,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

AMISOM

1. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Bedingungen in Somalia für die Entsendung einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen ungeeignet sind;

2. *stimmt weiterhin* den im Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats enthaltenen überarbeiteten Kriterien *zu*, *stimmt* der Schlussfolgerung des Generalsekretärs *zu*, dass die Erfüllung der Kriterien den Weg für die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen ebnen könnte, die zur Konsolidierung des Friedensprozesses in Somalia und der Entwicklung der Institutionen des somalischen Sicherheitssektors beitragen könnte, und *ersucht* den Generalsekretär, diese Kriterien im Benehmen mit der Afrikanischen Union laufend zu überprüfen;

3. *unterstreicht*, dass die in den Resolutionen 2036 (2012) und 2124 (2013) beschlossenen Erhöhungen der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der AMISOM sorgen sollen und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die AMISOM sind und dass danach vor dem Hintergrund der vor Ort erzielten Fortschritte eine Verringerung der Personalstärke der AMISOM geprüft werden wird;

Prioritäten und Aufgaben

4. *beschließt*, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der AMISOM mit einer Höchstgrenze von 22.126 Uniformierten bis 31. Mai 2017 fortzuführen, und *beschließt ferner*, dass die AMISOM befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der Teilnehmerstaaten nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausführung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

5. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, die folgenden strategischen Ziele zu verwirklichen:

a) die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu verringern;

b) Sicherheit herzustellen, um den politischen Prozess auf allen Ebenen sowie Stabilisierungsmaßnahmen, Aussöhnung und Friedenskonsolidierung in Somalia zu ermöglichen;

c) eine schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte entsprechend den Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte zu ermöglichen;

6. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, folgende vorrangige Aufgaben durchzuführen:

a) weiter Offensiveinsätze gegen Al-Shabaab und andere bewaffnete Oppositionsgruppen durchzuführen;

b) in den im Einsatzkonzept der AMISOM festgelegten Sektoren eine Präsenz aufrechtzuerhalten, um in Abstimmung mit den somalischen Sicherheitskräften die Voraussetzungen für ein wirksames und legitimes Regieren in ganz Somalia zu schaffen;

c) bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes aller am Friedens- und Aussöhnungsprozess in Somalia Beteiligten behilflich zu sein und als eine Grundvoraussetzung die Sicherheit des Wahlprozesses in Somalia zu gewährleisten;

d) die Hauptversorgungswege zu sichern, einschließlich in die von Al-Shabaab zurückgewonnenen Gebiete, insbesondere jene, die für die Verbesserung der humanitären Lage bedeutsam sind, und jene, die für die logistische Unterstützung der AMISOM entscheidend sind, dabei unterstreichend, dass die Bereitstellung von Logistik auch künftig eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt;

7. *beschließt ferner*, die AMISOM zu ermächtigen, folgende wesentliche Aufgaben durchzuführen:

a) gemeinsame Einsätze mit den somalischen Sicherheitskräften im Rahmen ihrer Möglichkeiten, in Abstimmung mit Dritten und im Rahmen der Durchführung der nationalen Sicherheitspläne Somalias durchzuführen und einen Beitrag zu den umfassenderen Maßnahmen der Ausbildung und der Mentordienste für die Sicherheitskräfte der Bundesregierung Somalias zu leisten;

b) auf Ersuchen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

c) im Rahmen ihrer Möglichkeiten Gemeinschaften in den zurückgewonnenen Gebieten einzubinden und das Verständnis zwischen der AMISOM und örtlichen Bevölkerungsgruppen zu fördern, was eine längerfristige Stabilisierung durch das Landesteam der Vereinten Nationen und andere Akteure ermöglichen wird;

d) nach Bedarf die somalischen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Regierungsfunktionen zu schützen und zu unterstützen und die Sicherheit wichtiger Infrastrukturen zu gewährleisten;

e) ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

f) gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen vorübergehend Überläufer aufzunehmen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Bundesregierung Somalias und der AMISOM, im Rahmen seiner schriftlichen Berichte an den Sicherheitsrat über die Situation in Somalia über die Fortschritte bei der Sicherung der Hauptversorgungswege, wie in Ziffer 6 d) beschrieben, Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* die Afrikanische Union, im Einklang mit den Empfehlungen der Gemeinsamen Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen eine rasche Steigerung der Effizienz der AMISOM zu ermöglichen und sicherzustellen, dass die AMISOM strukturell so aufgestellt ist, dass sie das gesamte Spektrum notwendiger Einsätze wirksam abdecken kann, insbesondere durch die Stärkung der Führungsstrukturen, den Ausbau sektorübergreifender Einsätze, die Prüfung der Sektorgrenzen und die Aufstellung einer eigenen, dem Kommandeur unterstellten Schnelleingreiftruppe, die an der Seite der vorhandenen somalischen Kräfte operieren soll;

10. *erinnert* an sein Ersuchen an die Afrikanische Union, die Sondereinheiten, wie in der Anlage zu dieser Resolution dargelegt und im Gemeinsamen Bericht vom 2. Oktober 2013 empfohlen sowie im Schreiben des Generalsekretärs vom 14. Oktober 2013 dargelegt, im Rahmen der bestehenden Personalobergrenze und wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) genehmigt, aufzustellen, dabei sicherstellend, dass alle Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren unter dem Befehl des Kommandeurs operieren, *ersucht ferner* darum, dass diese unverzüglich aufgestellt werden und sich im überarbeiteten Einsatzkonzept widerspiegeln, und *ersucht* darum, über den Generalsekretär regelmäßig aktuelle Informationen über diese Kräfteaufstellung vorzulegen;

11. *betont*, dass es dringend erforderlich ist, kontingenteigene Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, wie in Ziffer 6 der Resolution 2036 (2012) vorgesehen, entweder bei den Ländern, die derzeit Truppen für die AMISOM stellen oder bei anderen Mitgliedstaaten zu beschaffen, *betont* insbesondere, dass eine angemessene unter dem Befehl des Kommandeurs stehende Luftkomponente von bis zu zwölf Militärhubschraubern benötigt wird, und *fordert nachdrücklich*, dass diese Komponente unverzüglich aufgestellt wird;

12. *begrüßt* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, mit der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union, den truppenstellenden Ländern und der Bundesregierung Somalias zusammenzuarbeiten, um sicherstellen zu helfen, dass eine rasche Effizienzsteigerung tatsächlich eintritt und von Dauer ist, und *ersucht* den Generalsekretär erneut, die Verwirklichung der Effizienzsteigerung unter anderem anhand von Leistungsindikatoren zu überwachen und den Rat diesbezüglich im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung des Generalsekretärs auf dem Laufenden zu halten;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die verzögerte Ernennung des Kommandeurs Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Mission gehabt hat, *würdigt* die Entscheidung der Regierung Dschibutis, den Kommandeur zu benennen, und *sieht* seinem unverzüglichen Einsatz *erwartungsvoll entgegen*;

14. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Einsatzkräfte der AMISOM ihr Mandat unter vollständiger Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen durchführen und mit der Hilfsmision der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) und dem Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte zusammenarbeiten, und *fordert* die Afrikanische Union *auf*, mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen und zu melden und weiter höchste Standards bezüglich Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgt, und in seinen Berichten an den Sicherheitsrat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt wurden;

16. *begrüßt* die Aufnahme der Aktivitäten zur Einrichtung einer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer gemäß dem Ersuchen in den Resolutionen 2093 (2013) und 2124 (2013), *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, *fordert* in diesem Zusammenhang *mit Nachdruck* die volle Unterstützung der Truppen und Polizei stellenden Länder für die Zelle, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschenrechtlichen und

Schutz-Akteuren, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Informationsaustausch mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, sicherzustellen;

17. *ersucht* die AMISOM, im Rahmen ihrer Berichterstattung über die gemeinsamen Einsätze der AMISOM und der somalischen Sicherheitskräfte von ihrer Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer Gebrauch zu machen;

18. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der AMISOM unterrichtet zu halten und dem Rat durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte alle 120 Tage Bericht zu erstatten, wobei der erste schriftliche Bericht bis spätestens 12. September 2016 vorzulegen ist;

Unterstützung und Partnerschaft

19. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Afrikanischen Union über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachverständige Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der AMISOM bereitzustellen, und *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, angesichts der Notwendigkeit, die Effizienz der AMISOM zu steigern, der Afrikanischen Union über die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen verstärkt technische Beratung bereitzustellen;

20. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass ein gemeinsamer Planungsmechanismus der AMISOM, der Vereinten Nationen und Somalias die Durchführung des Mandats der AMISOM gemäß den Ziffern 5, 6 und 7 bewerten und erleichtern sollte, insbesondere indem er eine gründliche Abstimmung und Konsultation vor, während und nach den Offensiveinsätzen gewährleistet;

21. *ruft erneut dazu auf*, dass neue Geber die AMISOM unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe sowie nicht zweckgebundene Finanzmittel für die AMISOM an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM überweisen, *fordert* die Afrikanische Union *auf*, zu prüfen, wie sie die Mission dauerhaft finanzieren kann, und *unterstreicht* den Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die AMISOM bereitzustellen;

22. *hebt* den Bericht über die Gemeinsame Überprüfung der AMISOM durch die Vereinten Nationen und die Afrikanische Union vom 2. Oktober 2013 und die im Schreiben des Generalsekretärs vom 2. Juli 2015 an den Präsidenten des Sicherheitsrats enthaltenen überarbeiteten Kriterien *hervor* und *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass es durch Fortschritte bei der weiteren Schwächung der Fähigkeit Al-Shabaabs, Angriffe durchzuführen, und der gleichzeitigen Verbesserung der Fähigkeit der somalischen Kräfte, sich schrittweise die Kontrolle über die von Al-Shabaab zurückeroberten Gebiete zu sichern und so die Voraussetzungen für die Rückkehr der staatlichen Autorität zu schaffen, möglich sein dürfte, die Aufgaben der AMISOM in Somalia allmählich zu reduzieren und dazu überzugehen, im Rahmen der Unterstützung der somalischen Sicherheitskräfte eine Aufsichtsfunktion wahrzunehmen und schnell einzugreifen;

23. *ersucht* die Afrikanische Union, unter Berücksichtigung der bei den Offensiveinsätzen gegen Al-Shabaab und andere terroristische Organisationen erzielten Fortschritte die uniformierten Kräfte der AMISOM schrittweise und in begrenztem Umfang, soweit angezeigt, zugunsten eines höheren Anteils an Polizisten im Rahmen der für die AMISOM genehmigten Personalobergrenze umzugliedern, und über den Generalsekretär gegebenenfalls aktuelle Informationen über die Umgliederung vorzulegen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit der Afrikanischen Union nach dem Wahlprozess 2016 eine gemeinsame Bewertungsmission für die AMISOM durchzuführen, um sicherzustellen, dass die AMISOM angemessen aufgestellt ist, um die nächste Phase der Staatsbildung in Somalia zu unterstützen, und dem Sicherheitsrat bis 15. April 2017 Möglichkeiten und Empfehlungen vorzulegen;

25. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias die Stärkung und bessere Koordinierung der somalischen Sicherheitsinstitutionen beschleunigt und die Anstrengungen zur letztendlichen Übertragung der Sicherheitsaufgaben auf die somalischen Sicherheitsdienste verstärkt, so auch durch die Einrichtung eines Forums der Bundesregierung Somalias, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, das mit der konkreten Planung und der regelmäßigen Überwachung der Übertragung der Sicherheitsaufgaben betraut wird, was ein wesentlicher Bestandteil der künftigen Ausstiegsstrategie der AMISOM ist, und *ersucht* darum, über den Generalsekretär regelmäßig aktuelle Informationen über diese dreiseitige Koordinierung vorzulegen;

Somalische Sicherheitskräfte

26. *fordert* die rasche Umsetzung der nationalen Sicherheitspolitik und des Modells für eine Bundespolizei sowie die schnelle Einigung auf eine föderale Sicherheitsarchitektur für Somalia, in der die Rolle, die Verantwortlichkeiten und die Strukturen der einschlägigen Institutionen des Sicherheitssektors eindeutig festgelegt sind, um so die Koordinierung zwischen der AMISOM und den somalischen Sicherheitskräften zu verbessern und die Kohärenz und Nachhaltigkeit der internationalen Hilfe durch die UNSOM sicherzustellen;

27. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass bilaterale Partner die zugesagte Unterstützung leisten sowie die UNSOM bei der Durchführung ihres Mandats unterstützen, der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberhilfe für den Sicherheitssektor behilflich zu sein, und *betont* in dieser Hinsicht die Wichtigkeit des Mandats der UNSOM, der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberhilfe für den Sicherheitssektor behilflich zu sein;

28. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft und bilateralen Geber bereits für den somalischen Sicherheitssektor geleistet haben, *appelliert* an die Partner, die Bundesregierung Somalias noch stärker beim Aufbau des somalischen Sicherheitssektors zu unterstützen, *ruft* neue Partner dazu *auf*, sich bereitzuerklären, diese Entwicklung zu unterstützen, und *weist erneut darauf hin*, wie wichtig die Koordinierung zwischen allen Partnern ist;

29. *unterstreicht*, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort nationale Anstrengungen zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen;

30. *begrüßt* die Verpflichtung der Bundesregierung Somalias und der entstehenden Bundesstaaten zur Einrichtung grundlegender Polizeidienste in ganz Somalia, wie im neuen Modell für eine Bundespolizei vorgesehen, *bestärkt* die Geber, die Bundesregierung Somalias bei der Umsetzung zu unterstützen, und *begrüßt* den Kapazitätsaufbau für die Küstenpolizei gemäß Resolution 2246 (2015) durch die Bundesregierung Somalias mit Unterstützung der UNSOM und *sieht* Fortschritten bei der Umsetzung *erwartungsvoll entgegen*;

31. *nimmt Kenntnis* von der im Schreiben des Generalsekretärs vom 7. Oktober 2015 (S/2015/762) vorgenommenen Untersuchung des Konzeptes und der Realisierbarkeit der verfügbaren Möglichkeiten für Institutionen, die logistische Unterstützung für die Ein-

satzkräfte Puntlands leisten, die in die Somalische Nationalarmee integriert werden sollen, *stellt ferner fest*, dass eine derartige Unterstützung der Somalischen Nationalarmee in Puntland von einer anderen Institution der Vereinten Nationen als dem UNSOS geleistet werden muss, und *begrüßt* die Absicht, weiter darauf hinzuwirken, den besten Mechanismus zu identifizieren;

Logistische Unterstützung

32. *ersucht* den Generalsekretär, weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung für die AMISOM und 70 Zivilbedienstete der AMISOM, für die Somalische Nationalarmee bei gemeinsamen Einsätzen mit der AMISOM und für die UNSOM bereitzustellen, wie in Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) festgelegt, und *ersucht* den Generalsekretär, die zur Durchführung der Resolution 2245 (2015) notwendigen Verfahren zu beschleunigen;

33. *ersucht* die Afrikanische Union, die Vereinten Nationen und die truppenstellenden Länder, gemeinsam den Ausrüstungsbedarf für die AMISOM zu bestimmen und die Verhandlungen über die dreiseitige Vereinbarung unverzüglich zum Abschluss zu bringen, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über den Stand der dreiseitigen Vereinbarungen Bericht zu erstatten;

Somalia

34. *begrüßt* die Verpflichtung Präsident Hassan Scheich Mohammads und der Bundesregierung Somalias zu einem inklusiven und glaubhaften Wahlprozess im Jahr 2016 und unterstreicht, dass der Rat davon ausgeht, dass es zu keiner Verlängerung der Fristen für den Wahlprozess kommen wird, weder für die Exekutive noch für die Legislative, *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Wahlprozess gemäß Dekret des Präsidenten vom 22. Mai 2016 ohne weitere Verzögerung durchzuführen, *fordert* alle Parteien *auf*, sich konstruktiv für ein Gelingen einzusetzen, und *betont*, dass der diesjährige Wahlprozess ein wichtiger Schritt für die Wahlen 2020 ist, bei denen jede Person eine Stimme hat, und *fordert* in dem Zusammenhang das Nationale Führungsforum *nachdrücklich auf*, einen Fahrplan für die Wahlen 2020 anzunehmen;

35. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Prozess der Überprüfung der Verfassung ohne weitere Verzögerung voranzubringen, mit dem Ziel, ein wirksames föderales politisches System zu schaffen und einen umfassenden Aussöhnungsprozess anzustoßen, der den nationalen Zusammenhalt und die Integration des Landes herbeiführt, und *unterstreicht* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, den friedlichen und inklusiven Abschluss des Prozesses der Staatsbildung zu unterstützen und bei Bedarf wirksame Vermittlungsdienste zu leisten, und *ermutigt* zu einem intensiven diesbezüglichen Dialog zwischen der Bundesregierung Somalias, den Regionalverwaltungen, der Zivilgesellschaft und der somalischen Öffentlichkeit;

36. *fordert* Präsident Hassan Scheich Mohammed und die Bundesregierung Somalias *auf*, der Verpflichtung zu einer Reform des Sicherheitssektors, einschließlich einer Erhöhung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht bei der Verwaltung der Finanzen im Sicherheitssektor, nachzukommen und eine frühzeitige Umsetzung der gebilligten nationalen Sicherheitspolitik, die eine klare, tragfähige und abgestimmte Architektur der Institutionen des Sicherheitssektors zur Folge hat, zu erreichen, *fordert* den Präsidenten und die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, diese umfassende Sicherheitssektorreform so schnell wie möglich vorzunehmen, unter anderem indem eine rechtzeitige, regelmäßige und berechenbare Besoldung der somalischen Nationalarmee sichergestellt wird, und *unterstreicht* in dieser Hinsicht, dass die vollständige und regelmäßige Abstimmung mit allen Bundesstaaten und provisorischen Regionalverwaltungen und die Unterstützung durch sie gewährleistet werden müssen;

37. *begrüßt* die aktive Mitwirkung der Bundesregierung Somalias am Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und appelliert an die Staaten, alle akzeptierten Empfehlungen umzusetzen;

38. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, *unterstreicht*, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und die Verantwortlichen für derartige Rechtsverletzungen und Verstöße zur Rechenschaft gezogen werden müssen, *begrüßt* den jüngsten Erlass von Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Einsetzung der Nationalen Menschenrechtskommission Somalias, *befürwortet* deren schnelle Einrichtung und *legt* der Bundesregierung Somalias *ferner nahe*, Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zur Gewährleistung von Ermittlungen gegen Personen, die Verbrechen, unter anderem Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, begehen, und ihrer Strafverfolgung zu erlassen;

39. *bekundet* seine Besorgnis über die Zunahme der Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen aus öffentlichen und privaten Infrastrukturen in größeren Städten Somalias, *hebt hervor*, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, *fordert* die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure *auf*, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für Binnenvertreibungen anzustreben, und *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, mit Unterstützung der Partner ein für die freiwillige Rückführung von Flüchtlingen und die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, die Integration vor Ort oder die Neuansiedlung von Binnenvertriebenen förderliches Umfeld zu schaffen;

40. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltende humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkungen auf die Bevölkerung Somalias, *würdigt* die Anstrengungen, die die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und andere humanitäre Akteure unternehmen, um gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, *verurteilt* die zunehmenden Angriffe auf Mitarbeiter humanitärer Organisationen und fordert alle Parteien auf, humanitäres Personal, humanitäre Einrichtungen und humanitäre Güter zu achten und zu schützen, *verurteilt* ferner jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe, *verlangt erneut*, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang für die zeitnahe Leistung von Hilfe an die hilfsbedürftigen Menschen in ganz Somalia erlauben und erleichtern, *unterstreicht*, wie wichtig eine ordnungsgemäße Rechenschaftslegung über die internationale humanitäre Hilfe ist, und *legt* den nationalen Behörden für Katastrophenmanagement in Somalia *nahe*, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Reaktion eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

41. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Kindern, sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch alle Akteure in Somalia ist;

42. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und Jugendlichen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung, *betont*, wie wichtig ihre Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, *verweist* diesbezüglich auf Resolution 2242 (2015) des Sicherheitsrats, *stellt fest*, dass Frauen in den Versammlungen der neuen provisorischen Regionalverwaltungen nicht ausreichend vertreten sind, und *fordert* die Bundesregierung Somalias und die provisorischen Regionalverwaltungen *nachdrücklich auf*, die stärkere Vertretung der Frauen auf allen Entscheidungsebenen in den somalischen Institutionen weiter zu fördern, darunter die Erfüllung der vereinbarten Quote von 30 Prozent für Frauen in beiden Kammern des Bundesparlaments im Wahlprozess 2016, und *legt* der UNSOM *nahe*, ihr Zusammenwirken mit der gesamten somalischen Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen, Jugendlicher und

religiöser Führer, zu verstärken, um sicherzustellen, dass die Meinungen der Zivilgesellschaft in die verschiedenen politischen Prozesse einfließen;

43. *begrißt*, dass Somalia das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (1989) ratifiziert hat, und *fordert* die verstärkte Umsetzung der beiden 2012 unterzeichneten Aktionspläne sowie die Stärkung des rechtlichen Rahmens für den Kinderschutz, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Kinder, wie im Jahresbericht des Generalsekretärs vom 20. April 2016 über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2016/360) ausführlich dargelegt, nach wie vor entführt, in bewaffneten Konflikten rechtswidrig eingezogen und eingesetzt und wegen der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden, und *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, die Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zu erwägen;

Berichterstattung

44. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, unter anderem durch mündliche Sachstandsberichte und mindestens drei schriftliche Berichte, wobei der erste schriftliche Bericht bis 12. September 2016 und die nachfolgenden Berichte alle 120 Tage vorzulegen sind;

45. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Aufzustellende Einheiten:

- a) Ein Ausbildungsteam mit 220 Soldaten zur Unterstützung der Koordinierung und Konsolidierung der bilateralen Ausbildung in Bezug auf eine vereinbarte Ausbildungsdoktrin und zur Übernahme der Führung bei der Ausbildung der Somalischen Nationalarmee, bei den Mentordiensten für sie und bei der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit ihr;
 - b) Einheiten für die logistische Unterstützung der Mission mit einer Personalstärke von 190 Personen pro Sektor und 240 Personen im Hauptquartier zur Stärkung der Führung und der Verbindungen zwischen den Kommandos in den Sektoren und dem Hauptquartier der AMISOM entsprechend der Ausweitung der Einsätze;
 - c) eine Pioniereinheit mit einer Personalstärke von 190 Personen;
 - d) eine Fernmeldeeinheit mit einer Personalstärke von 117 Personen;
 - e) eine Komponente zur Sicherung von Häfen mit 312 Soldaten, die sich auf Patrouillen in der Nähe von wichtigen Seehäfen beschränken und gemeinsame Einsätze mit somalischen Einheiten zur Sicherung von Häfen durchführen soll;
 - f) eine Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer mit einer Personalstärke von sechs Personen;
 - g) eine Luftkomponente mit bis zu 3 Mehrzweckhubschraubern und 9 Angriffshubschraubern.
-